

Synopse

Teilrevision Personaldekret / LRV Erstinstanzliche Präsidien

Geltendes Recht	Version 1.0
	[Geschäftstitel]
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Der Erlass SGS 150.1 (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<p>§ 32a Weitere vom Landrat gewählte Funktionsträgerinnen und -träger</p> <p>¹ Den weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -trägern werden folgende Lohnansätze zugewiesen:</p> <p>a. Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Finanzkontrolle gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D1,</p> <p>b. der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Datenschutzstelle gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D2,</p> <p>c. dem Ombudsman gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D2,</p> <p>d. der Ersten Staatsanwältin bzw. dem Ersten Staatsanwalt gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D3,</p> <p>e. den Leitenden Staatsanwältinnen I und den Leitenden Staatsanwälten I gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D4,</p>	

Geltendes Recht	Version 1.0
<p>f. der Leitenden Jugendanwältin bzw. dem Leitenden Jugendanwalt gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D4,</p> <p>g. den Leitenden Staatsanwältinnen II und den Leitenden Staatsanwälten II gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D5.</p> <p>^{1bis} Den in Abs. 1 genannten Funktionsträgerinnen und -trägern werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt ausgerichtet.</p> <p>² Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt jeweils nach Konsultation des Personalamtes durch die Behörde, welche den Wahlantrag stellt.</p> <p>³ In der ersten Amtsperiode wird der Lohn mindestens gemäss dem Minimum festgelegt. Zusätzlich können Erfahrungsjahre angerechnet werden, die in gleichwertigen Funktionen geleistet wurden.</p> <p>⁴ Der Maximallohn wird in 3 degressiven Stufen von 50, 30 und 20 % der Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn erreicht.</p> <p>⁵ Der Stufenanstieg wird ausschliesslich auf Beginn einer weiteren Amtsperiode gewährt.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat kann die Umwandlung des 13. Teils des Jahresgehaltes in Urlaub entsprechend § 22 bewilligen.</p>	<p>g. den Leitenden Staatsanwältinnen II und den Leitenden Staatsanwälten II gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D5,</p> <p>h. den erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D6.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.